

TV 1891 Diefflen e.V.

Fitness u. Gesundheit, Turnen, Volleyball



Geschäftsordnung Datum: 17.06.2025

1. Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den TV Diefflen ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Sie beträgt mindestens 12 Monate. Bei Minderjährigen ist zu diesem Antrag die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- durch Tod, schriftlichen Austritt und Ausschluss.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist.

3. Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinen

Der TV Diefflen gehört an:

Dem Deutschen Turnerbund, dem Saarländischen Turnerbund, dem Landessportverband für das Saarland, dem Stadtverband für Sport Dillingen, dem Heimat und Verkehrsverein Diefflen.

Die Fachabteilungen gehören zusätzlich ihren Fach- u. Dachverbänden an.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behält sich vor:

- Entgegennahme der Jahrestätigkeitsberichte
- Entgegennahme der Ein- und Ausgabenrechnung
- des Kassenprüfberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes u. der Kassenprüfer*innen
- Satzungsangelegenheiten
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wichtige Vereinsangelegenheiten

die Versammlung kann nur in einer Präsenzveranstaltung stattfinden.

Eine Mitgliederversammlung wird mindestens 1-mal im Kalenderjahr einberufen.

Die Einladung erfolgt in Textform sowie im ortsansässigen Mitteilungsblatt.

Weitere Versammlungen sind jederzeit möglich, wenn dies notwendig wird oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Blockwahlen sind erlaubt. Eine geheime Wahl ist nicht erlaubt.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem stimmberechtigtem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Der*die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder*innen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der* die 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Vorstand

den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. und 2. Vorsitzende und 1. Schatzmeister/ in. Sie sind einzeln handlungsbefugt. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Durch Wegfall einer Person des Vorstandes ist der Vorstand mit zwei Personen handlungsfähig. Der verbleibende Vorstand darf einen Nachfolger bestimmen der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein, er ist für alle Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich und darf den Verein auch vor Gericht vertreten. Ihm obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung.

Die restlichen Vorstandsmitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) und werden als erweiterter Vorstand bezeichnet.

Dem Gesamtvorstand kann nur angehören, wer Mitglied im Verein ist.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geschäftsführer

2. Geschäftsführer

1. und 2. Schatzmeister

Protokollführer

Übungsleiter

Abteilungsleiter

Beisitzer

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der Amtsinhaber sein Amt niederlegt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt bzw bestimmt wurde.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied kooptieren.

6. Aufgaben des Vorstandes

der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein, auch vor Gericht.

Er ist für alle Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich.

Ihm obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der/ die Schatzmeister*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und zum Jahresende einen Jahresbericht zu erstellen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort, Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält.

7. Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen benennen je einen Abteilungsleiter, der die Abteilung in den Vorstandssitzungen vertritt.

Wird kein Abteilungsleiter benannt, ist der Übungsleiter für die Abgabe des Jahrestätigkeitsberichts zuständig.

8. Mitgliedsbeiträge und Rücklastschriften

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine Beitragsrückerstattung bei Tod erfolgt nicht.

Der Beitrag ist für drei Monate im Voraus fällig.

Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise im Vorhinein über Sepa Lastschriftverfahren eingezogen. Änderungen zum Bankeinzug müssen schriftlich 3. Wochen vor Lastschrifteneinzug dem Verein mitgeteilt werden.

Rücklastschriften, die nicht durch den Verein verschuldet wurden, werden dem Mitglied mit einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverweigerung behalten wir uns vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

Beiträge monatlich:

Mitglieder bis 18 Jahre	3,00 €
-------------------------	--------

Mitglieder über 18 Jahre	5,00 €
--------------------------	--------

Für mehrere Mitglieder aus einem Haushalt kann ein Familienbeitrag gezahlt werden.

10,00 €

Bearbeitungsgebühr incl. Rücklastschriften	10,00 €
--	---------

Kursgebühren und **Sonderbeiträge** werden in Ihrer Höhe vom Vorstand bestimmt und von den Teilnehmern bezahlt.

9. Kassenprüfung

Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vereinsvorstand angehören.

Die Prüfer*innen haben die vom Schatzmeister*in aufgestellte Jahresrechnungen zu prüfen, ein Protokoll zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Prüfer*innen haben das Recht, alle Geschäftsunterlagen einzusehen

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 17.06.2025 vom Vorstand beschlossen.